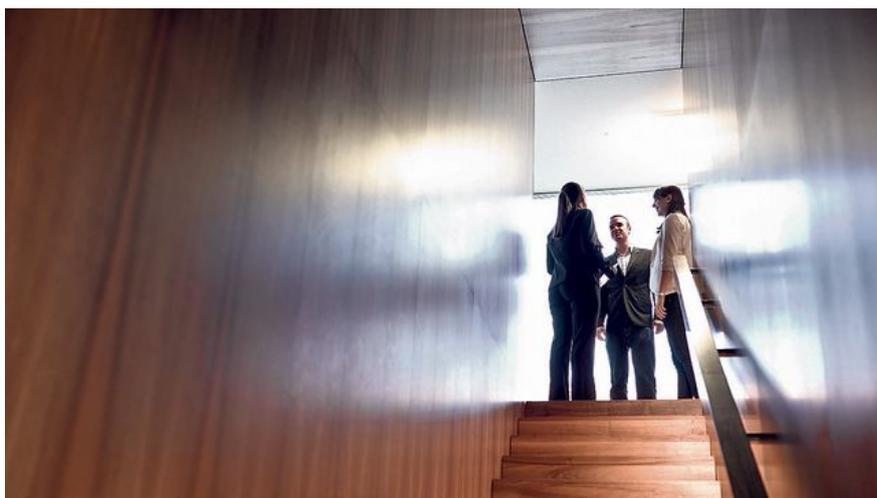


## Umstrittene Vorlage zum Finanzdienstleistungsgesetz

### Zwangsjacke für den Finanzsektor

Hansueli Schöchli  
27. Juni 2014



Die neuen Gesetze zum Schutz von Bankkunden werden die Beratung noch komplizierter und teurer machen. (Bild: M. Ruetschi / Keystone)

**Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regeln zur Verstärkung des Kundenschutzes im Finanzsektor sind umstritten. Zu reden geben Ideen für ein Schiedsgericht, einen Prozesskostenfonds, Gruppenvergleiche und die Beweislastumkehr.**

«Was ich nicht verstehe, das kauf ich lieber nicht.» Das ist eine Grundregel der Finanzanlage. Doch die Behörden in Europa trauen den Anlegern offenkundig nicht zu, dass sie sich an diese Maxime halten. Die EU-Finanzdienstleistungsrichtlinie Mifid und das durch die Finanzkrise inspirierte Erweiterungstück Mifid II enthalten weitgehende Regeln zum Anlegerschutz.

#### «Ein Monstrum»

Will die Schweiz den Zugang ihrer Finanzinstitute zum EU-Markt behalten, muss sie zwar nicht genau das Gleiche machen, aber «äquivalente» Regeln haben. Die vom Bundesrat am Freitag publizierte Vernehmlassungsvorlage zu zwei neuen Gesetzen (Finanzdienstleistungsgesetz und Finanzinstitutsgesetz) bringt einen Regulierungsschub. Laut der nicht unumstrittenen Lesart des Finanzdepartements war der Haupttreiber nicht die EU-Vorgabe, sondern die Finanzkrise mit Fällen wie Lehman und Madoff, welche das Vertrauen in Finanzprodukte untergraben hätten.

Ein Teil der neuen Gesetze sind lediglich Übertragungen bereits bestehender Regelungen aus anderen Erlassen (wie Bankengesetz, Börsengesetz und Gesetz für kollektive Kapitalanlagen). Doch manches geht weiter als die bisherigen Regeln. Die Vorlage verankert unter anderem Verhaltenspflichten von Finanzdienstleistern. Dies betrifft namentlich die Abklärung von

Kundenbedürfnissen, die Eignung der Kunden für Finanzprodukte sowie Informations- und Dokumentationspflichten. Vorgesehen ist auch eine Vereinheitlichung der Prospektpflicht für Finanzprodukte einschliesslich der Pflicht einer kurzen (vielleicht zwei- bis dreiseitigen) Basisinformation über Produkteigenschaften, Risiken, Kosten und Interessenkonflikte der Anbieter. Ein Musterformular für solche Basisinformationen wird wohl kommen.

Neu sollen auch unabhängige Vermögensverwalter mit privaten Kunden einer Aufsicht unterstellt sein. Der Bundesrat schlägt zwei Varianten vor: die Unterstellung unter die Finanzmarktaufsicht (Finma) oder unter Selbstregulierungsorganisationen. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Die Finma-Variante ist aufwendiger, wäre aber im Ausland wohl besser akzeptiert.

Eine vom Bund bestellte Analyse der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften schätzt die neuen Regulierungskosten für unabhängige Vermögensverwalter – je nach Betriebsgrösse – zunächst einmalig auf 70 000 Fr. bis 130 000 Fr. und dann jährlich wiederkehrend auf 20 000 Fr. bis 60 000 Fr. Der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter hat am Freitag seinen Unmut über das Gesetzesprojekt bereits deutlich gemacht: «ein Monstrum». Der Versicherungsverband ortete derweil keinen Grund für den geplanten Einbezug der Assekuranz in das neue Finanzdienstleistungsgesetz.

### **Heikle Umkehr der Beweislast**

Die in einer früheren Anhörung viel kritisierte Idee der Umkehr der Beweislast für die Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten hat es in die Vorlage geschafft. Wenn ein Kunde zum Beispiel eine Bank auf Schadenersatz verklagt und dabei behauptet, dass die Bank ihre Informationspflichten vernachlässigt habe, soll diese Behauptung als richtig gelten, wenn die Bank nicht das Gegenteil beweist. Diese das Rechtsempfinden verletzende Beweislastumkehr begründet das Finanzdepartement mit praktischen Erwägungen: Die Vernachlässigung von Informationspflichten sei durch den Kunden fast nicht beweisbar, und wenn das Finanzinstitut die gesetzlichen Dokumentationspflichten erfülle, könne es auch die Erfüllung der Informationspflicht leicht nachweisen.

### **«Drohung» mit Sonderfonds**

Auch andere vorgeschlagene Elemente erleichterter Rechtsdurchsetzung für Kunden werden noch eine Menge zu reden geben. So schlägt der Bundesrat die Schaffung von paritätisch besetzten Schiedsgerichten oder als Alternative einen von der Branche vorfinanzierten Prozesskostenfonds für Kläger vor. Laut Finanzdepartement sähe der Bundesrat lieber Schiedsgerichte. Auch aus Sicht der Finanzdienstleister erscheint die Schiene Schiedsgericht «sanfter», weil keine langwierigen Zivilprozesse damit verbunden wären. Innerhalb der Bankiervereinigung haben sich bisher aber vor allem die inlandorientierten Institute dagegen ausgesprochen, weshalb auch der Verband eine negative Haltung einnahm. Deklarierter Grund: Das bestehende System der Konfliktlösung via Ombudsstelle funktioniere zur Zufriedenheit. Ob sich diese Haltung unter der «Drohung» mit dem Prozesskostenfonds aufweicht, wird sich noch zeigen müssen.

Der Bundesrat schlägt überdies auch die Möglichkeit von Verbandsklagen gegen Finanzdienstleister vor. Kläger könnten damit zwar keinen Schadenersatz einfordern, aber Pflichtverletzungen feststellen lassen und in der Folge mit dem ebenfalls vorgeschlagenen Instrument des Gruppenverfahrens nach niederländischem Muster einen Vergleich mit dem betroffenen Finanzinstitut aushandeln. Das wäre potenziell ein erheblicher Schritt in Richtung

vereinfachter Rechtsdurchsetzung für grössere Gruppen von Geschädigten, für welche sich wegen der finanziellen Risiken eine Einzelklage nicht lohnt.

Ob das Gesetzesprojekt des Bundesrats das Los der Finanzmarktkunden wirklich verbessern wird, ist eine ganz andere Frage. Schon in den letzten Jahren spürte man als Bankkunde zuweilen, dass der Regulierungsschub im Namen des Kundenschutzes namentlich den Formalismus anheizte. Profitieren werden mit Sicherheit die Juristen.